Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3615

24.01.80

Sachgebiet 12

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Dregger, Erhard (Bad Schwalbach), Spranger, Dr. Klein (Göttingen), Schwarz, Dr. Miltner, Berger (Herne), Biechele, Broll, Gerlach (Obernau), Dr. Jentsch (Wiesbaden), Krey, Dr. Langguth, Dr. Laufs, Regenspurger, Volmer, Dr. Jenninger und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 8/3214 –

Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die Berichterstattung der Bundesregierung über den Verfassungsschutz

Der Bundesminister des Innern – I S 2 – 601 042/9 – hat mit Schreiben vom 24. Januar 1980 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung begrüßt die Große Anfrage der Opposition als Gelegenheit, ihre Haltung gegenüber dem politischen Extremismus erneut darlegen zu können. Die Bundesregierung bedauert, daß die Opposition die geistig-politische Auseinandersetzung mit dem Extremismus offenbar gegen die Regierung, nicht mit ihr zu führen sucht. Eine auf Dauer erfolgreiche Arbeit auf dem Gebiet der Inneren Sicherheit kann aber nur von allen demokratischen Kräften in der Bundesrepublik Deutschland geleistet werden. Die Bundesregierung verweist auf die bewährte Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen zwischen Bund und Ländern, und dies unabhängig von der jeweiligen politischen Führung; sie ist bereit, konstruktive Beiträge der Opposition aufzugreifen. Die Große Anfrage enthält jedoch Vorwürfe, die unbegründet sind, kleinlich wirken und in ihrer polemischen Form eine kritische Öffentlichkeit nicht zu überzeugen vermögen.

Die Bundesregierung hat die Auseinandersetzung mit dem politischen Extremismus – gleich welcher Art – stets umfassend und offensiv geführt. Sie gibt ihr grundsätzlich den Vorrang vor Verboten extremistischer Organisationen und findet sich in dieser Frage durch die Haltung der Bundesländer bestätigt, die von ihrer Möglichkeit, über den Bundesrat einen Antrag auf Verbot einer Partei beim Bundesverfassungsgericht zu stellen, keinen Gebrauch gemacht haben. Im übrigen wiederholt die Bundesregierung, daß konkrete Verbotsfragen nicht öffentlich diskutiert werden sollten.

Ein wichtiger Beitrag zur geistig-politischen Auseinandersetzung ist der jährlich herausgegebene Verfassungsschutzbericht. Die Entwicklungen eines jeden Jahres führen – selbstverständlich – zu neuen Darstellungen. Die von der Opposition gezogenen, z. T. buchhalterischen Vergleiche mit Vorjahresberichten insbesondere im Bereich Linksextremismus, müssen zwangsläufig zu der Feststellung führen, daß frühere Inhalte nicht wörtlich wiederkehren; dies gilt auch für den Umfang des jeweiligen Berichtteils.

Der Verfassungsschutzbericht ist ausschließlich Informationsbeitrag zur politischen Auseinandersetzung. Wie im Vorwort zum Jahresbericht 1978 betont, soll und kann er keine lückenlose Darstellung extremistischer Gruppierungen liefern.

Die Bundesregierung hat in einem solchen Bericht die nach der aktuellen Lage notwendigen Akzente zu setzen. Dabei sind die grundsätzlichen Aussagen zum politischen Extremismus auch im Jahresbericht 1978 unverändert. Wie ernst die Bundesregierung ihre Verpflichtung zu einer objektiven und ausgewogenen Berichterstattung nimmt, geht daraus hervor, daß sie sich nicht gescheut hat, in der Druckfassung des Teils „Linksextremismus" einige – die

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Gesamtaussage allerdings nicht beeinflussende – berichtigende Änderungen gegenüber einer früher der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Textfassung vorzunehmen. Die von der Opposition gegen dieses Verfahren erhobenen Vorwürfe sind haltlos; die im August 1979 vorgenommenen Änderungen stehen entgegen den Behauptungen der Opposition in keinerlei zeitlichem Zusammenhang mit der vorliegenden, im September 1979 eingebrachten Großen Anfrage.

Soweit die Bundesregierung in ihrer Berichterstattung für den Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung" andere Formulierungen gewählt hat, geschah dies, um Wiederholungen zu vermeiden. Das Bundesverfassungsgericht selbst verwendet eine Anzahl synonymer Begriffe wie „bestehende Ordnung" (BVerfGE 5, 141), „freiheitliche Demokratie" (BVerfGE 5, 85, 138, 197, 204 etc.) und „freiheitliche demokratische Ordnung" (BVerfGE 5, 85, 197). Auch die Opposition spricht in ihrer Großen Anfrage, in der sie der Bundesregierung „Begriffsverwirrung" vorwirft, von „unserer freiheitlichen Verfassungsordnung", meint aber wohl die „freiheitliche demokratische Grundordnung".

Die Bundesregierung wird ihre Pflicht, die Öffentlichkeit über den politischen Extremismus aufzuklären, auch künftig in dem vom Bundesverfassungsgericht gesteckten Rahmen erfüllen. Werturteile müssen danach vertretbar und in der Form sachlich gehalten sein, dürfen also nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen.

I. 1. Wie unterscheiden sich die „grundlegenden Verfassungsprinzipien", die nach Auffassung der Bundesregierung allein Ziel „verfassungsfeindlicher" Bestrebungen sein können von der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung" im Sinne von Artikel 21 Abs. 2 GG in der Auslegung des Bundesverfassungsgerichts? Wenn nach Auffassung der Bundesregierung kein Unterschied besteht, warum bleibt sie nicht bei dem vom Grundgesetz verwendeten Begriff?

I. 2. Was veranlaßt die Bundesregierung, an die Stelle des Begriffs „freiheitliche demokratische Grundordnung" als Angriffsziel verfassungsfeindlicher Bestrebungen den Begriff „freiheitliche Ordnung selbst" zu setzen? Was unterscheidet diese Begriffe voneinander und, wenn die Bundesregierung keinen Unterschied sehen sollte, warum nimmt sie dann eine unvermeidliche Verwirrung in Kauf?

Für die Bundesregierung sind die in den Fragen zitierten Begriffe „grundlegende Verfassungsprinzipien" und „freiheitliche Ordnung selbst" Synonyme für den Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung". Der Gebrauch solcher Synonyme entspricht der Praxis des Bundesverfassungsgerichts, das für die „freiheitliche demokratische Grundordnung" außer den bereits in der Vorbemerkung genannten Begriffen folgende Begriffe verwendet:

„Freiheitlicher demokratischer Rechtsstaat" (BVerfGE 18/151, 154),

„Freiheitliche demokratische Staatsordnung" (BVerfGE 5/85, 139; 20/56, 97),

„Freiheitliche Staatsordnung" (BVerfGE 20/162, 207),

„Freiheitlicher demokratischer Verfassungsstaat" (BVerfGE 2/1, 12),

„Staat in seiner freiheitlichen demokratischen Verfaßtheit" (BVerfGE 39/334, 358).

I. 3. Können nach Auffassung der Bundesregierung Träger von Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, nur Organisationen oder auch, wenn nicht sogar in erster Linie, natürliche Personen sein? Worin liegt der grundlegende Unterschied zwischen solchen Bestrebungen, die von Organisationen einerseits und von natürlichen Personen andererseits getragen werden? Wenn es einen solchen grundlegenden Unterschied, wie aus Artikel 18 GG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerfSchG folgt, nicht gibt, wie rechtfertigt es dann die Bundesregierung, die Qualifizierung solcher Bestrebungen als „verfassungsfeindlich" nur bei Organisationen vorzunehmen, sie aber bei Personen als unzulässig zu bezeichnen?

Es gibt keine Erklärung der Bundesregierung, wonach Einzelpersonen nicht Träger verfassungsfeindlicher Bestrebungen sein können. Träger von Bestrebungen können im eigentlichen Sinne selbstverständlich immer nur einzelne Menschen sein. In den Organisationen vervielfältigen sich die Bestrebungen Einzelner. Häufig erlangen sie erst in dieser Vervielfältigung Relevanz. Es ist daher gerechtfertigt, daß der Verfassungsschutz bei der Beobachtung verfassungsfeindlicher Bestrebungen in erster Linie an Organisationen mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung anknüpft. Dementsprechend unterrichtet die Bundesregierung die Öffentlichkeit mit ihren jährlichen Verfassungsschutzberichten über die Tätigkeit von Organisationen, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgen. Diese Unterrichtung vollzieht sich innerhalb des vom Bundesverfassungsgericht gekennzeichneten Rahmens, wonach es verfassungsrechtlich unbedenklich und von der politischen Verantwortung der Regierung gefordert ist, „daß sie ihren jährlichen Bericht über die Entwicklung verfassungsfeindlicher Kräfte, Gruppen und Parteien dem Parlament und der Öffentlichkeit vorlegt." (BVerfGE 40, 287, 292). Der Begriff „verfassungsfeindliche Ziele" ist zwar weder im Grundgesetz noch in den Bundesgesetzen ohne Verfassungsrang ausdrücklich definiert, kann aber anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der diese Ordnung bestimmenden grundlegenden Prinzipien (vgl. BVerfGE 2/1, 13; 5/85, 140) ausgefüllt werden. Eine Ausuferung der Verwendung des Begriffs „verfassungsfeindliche Ziele" in der politischen Diskussion würde die Bundesregie-

rung für bedenklich halten. Sie legt deshalb Wert darauf, nur solche Zielsetzungen als „verfassungsfeindlich" zu bezeichnen, die gegen die vom Bundesverfassungsgericht genannten Verfassungsprinzipien gerichtet sind, ohne daß allerdings stets dazu ein aktiv-kämpferisches Durchsetzungsvermögen hinzutreten müßte, wie es Voraussetzung für ein Verbotsverfahren nach Artikel 21 GG wäre.

II. 1. Vermag die Bundesregierung sich unter verfassungspolitischen und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten der in jüngerer Zeit zunehmend verbreiteten Antifaschismus-Doktrin anzuschließen, nach der unsere Verfassungsordnung antifaschistisch geprägt sei, Antifaschist aber nur sein könne, wer nicht antikommunistisch eingestellt sei, weil Kommunisten sich im Kampf gegen den Faschismus Mussolinis und den Nationalsozialismus Hitlers als „Antifaschisten" besonders bewährt hätten und daß eine politische Zusammenarbeit nur dieser Antifaschisten geboten sei? Oder teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß freiheitliche Demokratie allein im Zusammenwirken der freiheitlichen Demokraten gegen alle Totalitären erhalten und fortentwickelt werden kann? Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang der Tatsache bei, daß nach 1945 zum Beispiel in der damaligen Sowjetischen Besatzungszone und in der CSSR die Antifaschismus-Kampagne als Vehikel für die „volksdemokratische" Entwicklung und die Ausschaltung jeder demokratischen Opposition benutzt wurde?

II. 2. Entspricht es nach Auffassung der Bundesregierung der politischen Wirklichkeit, daß 1945 und danach „der Konsens, den buchstäblich alle politischen Gruppierungen als Konsequenz aus der Erfahrung des Nationalsozialismus ... mitbrachten, lautete: Antifaschismus ...", oder lautete der Konsens, dem lediglich die Kommunisten nicht zustimmten, nicht vielmehr „Anti-Totalitarismus", also Absage an alle totalitären Ideologien und Regime, gleich ob sie kommunistisch, nationalsozialistisch oder faschistisch begründet waren?

Der Parlamentarische Rat stand bei der Erarbeitung des Grundgesetzes unter dem Eindruck der verhängnisvollen nationalsozialistischen Zeit. Er wollte mit dem Grundgesetz nicht nur den Nationalsozialismus, sondern jedweden Faschismus und Totalitarismus auf Dauer verhindern. Deshalb ist das Grundgesetz nicht nur anti-nationalsozialistisch, sondern antitotalitär schlechthin.

Tatsache ist, daß Kommunisten sich im Kampf gegen den Nationalsozialismus eingesetzt und Opfer gebracht haben. Daraus läßt sich aber nicht schließen, daß Kommunisten auf dem Boden des Grundgesetzes stünden. Das Entscheidende ist nicht die Gegnerschaft zum Nationalsozialismus, sondern das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Die Bundesregierung hat wiederholt dargelegt, daß die DKP nicht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung steht, daß sie eine verfassungsfeindliche Zielsetzung verfolgt und daß es ihr Ziel ist, die freiheitliche demokratische Grundordnung in der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen.

Die Bundesregierung ist sich – auch im Hinblick auf die Erfahrungen nach 1945 – bewußt, daß die DKP mit ihrer Antifaschismus-Kampagne versucht, die tiefe Abneigung unserer Bevölkerung gegen den Nationalsozialismus für ihre Bündnispolitik zu nutzen.

Die Bundesregierung unterstreicht, daß die freiheitliche demokratische Grundordnung eine offene, in die Zukunft gerichtete, Ordnung ist. Sie ist eine Ordnung für Freiheit und Demokratie und gegen Totalitarismus.

II. 3. Trifft es zu, daß die Bundesregierung oder wesentliche Teile der sie tragenden politischen Kräfte der auf die Interpretation von Artikel 139 GG als Fundamentalnorm des gesamten Grundgesetzes gestützten Vorstellung vom „antifaschistischen Charakter des Grundgesetzes" anhängen, wie sie etwa von der „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes/Bund der Antifaschisten" oder Repräsentanten der „Vereinigung Demokratischer Juristen" propagiert wird?

Nein.

II. 4. Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung überzeugende Gründe, und wenn ja, welche, die VVN/BdA (früher VVN) ungeachtet der Feststellung des Verfassungsschutzberichts 1978, sie sei entscheidend kommunistisch beeinflußt, nicht mehr, wie seit 30 Jahren, als eine Organisation zu betrachten, die durch ihre politischen Stellungnahmen zu vielen Fragen die kommunistische Politik eindeutig unterstützt und die von Kommunisten als eine ihrer politischen Hilfsorganisationen eingesetzt wird?

II. 5. Hat die Bundesregierung irgendwelche Gründe, wenn ja, welche, der Feststellung des Niedersächsischen Ministers des Innern in seiner Antwort vom 25. April 1979 auf eine parlamentarische Anfrage zu widersprechen, die VVN/BdA werde von der DKP als ein Instrument im Rahmen ihrer Volksfrontpolitik eingesetzt, um dazu beizutragen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen und einen sozialistischen Staat nach dem Vorbild der DDR zu errichten; die VVN/BdA werde entscheidend von der DKP gelenkt und gesteuert?

Im Verfassungsschutzbericht 1978 heißt es u. a.: „In der VVN-BdA übt die DKP unverändert entscheidenden Einfluß aus: mehr als die Hälfte der Mitglieder ihres Präsidiums sind Kommunisten . . . Die VVN-BdA bemühte sich verstärkt, . . . die DKP-initiierte Kampagne gegen eine angeblich „neonazistische" und „undemokratische" Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland international auszuwerten."

II. 6. Was hat die Bundesregierung getan, und was wird sie tun, um der von ihr selbst nach Aussage im Verfassungsschutzbericht 1978 als kommunistisch erkannten „Antifaschismuskampagne" und deren Zielrichtung, die „Aktionseinheit" von Kommunisten und Demokraten zu verbreitern, entgegenzutreten und über Ziele und Methoden dieser Kampagne vor allem bei den bevorzugten Bündnispartnern der DKP aufzuklären? Oder ist die Bundesregierung der Auffassung, das sei mit zwei Sätzen im Verfassungsschutzbericht in ausreichender Weise getan oder eine Aufklärung solle unterbleiben?

Die Bundesregierung hat über die kommunistische „Antifaschismuskampagne" in den Verfassungsschutzberichten 1977 und 1978 im Zusammenhang mit der Darstellung orthodox-kommunistischer Bündnispolitik berichtet. Über Methoden und Ziel dieser Bündnispolitik klärt die Bundesregierung immer wieder auf. So heißt es in der Antwort auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion betreffend „Unterwanderung politischer und gesellschaftlicher Organisationen durch die Bündnispolitik der orthodoxen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland" (BT-Drucksache 8/1640): „Es gehört zum klassischen Instrumentarium der kommunistischen Strategie und Taktik, Bündnisse und Aktionsgemeinschaften mit nichtkommunistischen Parteien und Organisationen einzugehen . . . Der strategische Zweck der Bündnispolitik ist die Förderung der kommunistischen Zielvorstellungen . . .".

In der Antwort auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion betreffend „Komitee für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit (KFAZ)" (BT-Drucksache 8/1661) stellt die Bundesregierung fest: „Entsprechend ihrem Konzept, ihre Aktionsbasis zur Durchsetzung ihrer verfassungsfeindlichen Zielsetzung durch Aktionseinheiten und Bündnisse mit demokratischen Kräften zu verbreitern, bemüht sich die DKP ständig, häufig als „überparteiliche" oder „unabhängige" Initiativen oder Komitees bezeichnete Organisationen entweder gemeinsam mit Nichtkommunisten zu bilden oder ohne ihre Mitwirkung gebildete Zusammenschlüsse zu unterwandern und zu beeinflussen."

III. 1. Auf welche Weise läßt sich nach Auffassung der Bundesregierung die Feststellung des Bundesinnenministers, eine „Grundentscheidung unserer Verfassung erfordert es, extremistische Bestrebungen solange nicht zu verbieten, wie sie nicht die freiheitliche Ordnung selbst gefährden" mit Wortlaut und Sinn von Artikel 9 Abs. 2 GG und Artikel 21 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 46 Abs. 3 BVerfGG in Übereinstimmung bringen, wo es heißt:

„Vereinigungen, ... die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung ... richten, sind verboten" und „Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, ... sind verfassungswidrig" und ergänzend „Mit der Feststellung (der Verfassungswidrigkeit) ist die Auflösung der Partei ... zu verbinden"?

Was rechtfertigt es insbesondere nach Auffassung der Bundesregierung, an die Stelle der Begriffe „sich richten gegen" und „darauf ausgehen, zu beeinträchtigen oder zu beseitigen" die engere Voraussetzung des „gefährden" zu setzen und damit eine höhere Schwelle für das Verbot von Vereinigungen und Parteien errichten zu wollen? Oder will die Bundesregierung lediglich die Opportunitätsentscheidung über Anordnung oder Beantragung eines Verbotes, für das die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, an diese engeren Voraussetzungen binden? Wenn ja, wie paßt das zu ihren wiederholten Erklärungen, zu Verbotsfragen nicht öffentlich Stellung nehmen zu wollen?

Wie in der Vorbemerkung betont, gibt die Bundesregierung der geistig-politischen Auseinandersetzung mit dem Extremismus den Vorrang vor dem Verbot einer extremistischen Organisation. Dem entspricht die zitierte Feststellung des Bundesinnenministeriums. Diese Haltung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das in seinem Beschluß vom 29. Oktober 1975 zu Artikel 21 GG (BVerfGE 40 287 ff.) unter anderem ausgeführt hat, daß die zuständigen Verfassungsorgane nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen und zu entscheiden haben, ob sie einen Verbotsantrag stellen, oder ob die Auseinandersetzung mit einer von ihnen für verfassungswidrig gehaltenen Partei im politischen Felde geführt werden soll. Die Veröffentlichung dieser grundsätzlichen politischen Auffassung steht im Einklang mit der Einstellung der Bundesregierung, die Frage eines Verbots im Einzelfall nicht öffentlich zu erörtern.

III. 2. Soll aus der Feststellung des Bundesinnenministers, daß in den vergangenen 30 Jahren weder rechts- noch linksextremistische Bestrebungen unsere rechtsstaatliche Verfassungsordnung „wirklich gefährden konnten" in Verbindung mit seiner Auffassung, daß nach einer Grundentscheidung unserer Verfassung nur die „freiheitliche Ordnung selbst gefährdende" Bestrebungen verboten werden dürften, gefolgert werden, daß die Bundesregierung die vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochenen Parteienverbote und die von ihr und ihren Vorgängern verfügten Vereinigungsverbote für nicht rechtmäßig oder nicht bindend hält?

III. 3. Wenn die Bundesregierung diese Folgerung nicht ziehen will, wie gedenkt sie ihre Äußerungen künftig einzurichten, damit sie nicht mehr zu solchen Folgerungen zwingen?

Die von den Fragestellern unterstellte Schlußfolgerung wird von der Bundesregierung nicht gezogen.

IV. 1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß totalitäre politische Bestrebungen unabhängig von ihrer rechts- oder linksextremistischen Grundlage in grundsätzlich gleicher Weise gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet

sind? Wenn ja, ergibt sich daraus auch für die Bundesregierung, daß rechts- und linksextremistische Bestrebungen, vorbehaltlich ihrer jeweiligen aktuellen Stärke und Gefährlichkeit, grundsätzlich in gleichgewichtiger Weise Gegenstand der Beobachtung und der Berichterstattung über die Tätigkeit des Verfassungsschutzes sein müssen?

Beide Fragen sind zu bejahen.

IV. 2. Wie lassen sich folgende Tatsachen mit solcher ausgewogenen Berichterstattung vereinbaren:

— Im Verfassungsschutzbericht 1978 bezeichnet die Bundesregierung beispielhaft als „besonders charakteristisches Merkmal des Rechtsextremismus" folgende mit Ausnahme der Silbe „Rechts" wörtlich auch für den Linksextremismus zutreffende, dort aber eben nicht getroffene Feststellung:

„Darüber hinaus diffamieren und bekämpfen Rechtsextremisten dauernd und planmäßig die bestehende Staatsform. Dieser Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ist von der Absicht getragen, deren überragenden Wert in den Augen der Bevölkerung zu erschüttern und die These zu verfestigen, die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Staatsform sei unfähig, die anstehenden Probleme zu lösen. Eine solche Agitation geht zwangsläufig auf eine Beeinträchtigung und schließlich sogar auf eine Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hinaus."

— Im Verfassungsschutzbericht 1977 und, ungeachtet öffentlicher Kritik, auch im Verfassungsschutzbericht 1978 enthält nur der Teil „Rechtsextremismus" einen Abschnitt „Publikationen", in dem Übersichten über Zahl und Auflagen rechtsextremistischer Publizistik gebracht werden. Im Teil Linksextremismus fehlt nicht nur ein entsprechender Abschnitt. Eine große Zahl wichtiger Publikationen, wie ID, Pflasterstrand, Das Blatt, SK, Die Neue, Konkret, werden auch sonst nicht erwähnt. Während also im Bereich des Reichsextremismus eine eindeutige Zuordnung von Publikationen stattfindet, wird diese und die damit gegebene Orientierung im Bereich des Linksextremismus bewußt vermieden.

— Im Verfassungsschutzbericht 1978 wird zwar im Teil „Rechtsextremismus" ein Abschnitt über Ausschreitungen mit rechtsextremistischem Hintergrund gebracht, nicht aber im Teil „Linksextremismus", obwohl das Ausmaß linksextremistischer Ausschreitungen das der rechtsextremistischen an Zahl und Gewaltanwendung weit überschreitet, wie allein schon die TUNIX-Demonstration am 28. Januar 1978 in Berlin mit 30 und die CISNU/Neue Linke-Demonstration in Frankfurt am 25. November 1978 mit 182 zum Teil schwer verletzten Polizeibeamten zeigen.

— Nachdem im Hinblick auf die Charakterisierung linksextremistischer Gruppen der SPD-Fraktionsvorsitzende Wehner unter ausdrücklicher Berufung auf ein Einvernehmen mit dem Bundesinnenminister öffentlich erklärt hat, daß auf Emotionen abgestellte Formulierungen wie „oft bis zum Ekel und Haß gesteigerte Ablehnung der bestehenden Ordnung" in einem Verfassungsschutzbericht nichts zu suchen hätten, wird zwar im Bereich „Linksextremismus" des Verfassungsschutzberichts 1978 tatsächlich auf solche durch zahlreiche Quellen zu belegende Formulierungen verzichtet, gleichzeitig aber Neonazis – zu Recht – „unberechenbarer Haß gegen das demokratische System" und der NPD eine „seit Jahren betriebene Hetz- und Verleumdungskampagne" vorgeworfen.

— Im Verfassungsschutzbericht 1978 wird zwar beim Rechtsextremismus das „Deutsche Kulturwerk Europäischen Geistes" und die „Gesellschaft für freie Publizistik", aber beim Linksextremismus, insbesondere bei den DKP-beeinflußten Organisationen, weder der „Demokratische Kulturbund Deutschlands" noch der „Werkkreis Literatur der Arbeitswelt" genannt; es wird zwar mitgeteilt, daß auch „seriöse" Unternehmen nationalistische und den Nationalsozialismus verherrlichende Verlagserzeugnisse vertreiben, nicht aber, daß auch „seriöse" Unternehmen in erheblichem Umfang den Marxismus-Leninismus oder den „realen Sozialismus" propagierende Literatur vertreiben.

— Unter den ausländischen Rechtsextremisten wird der „Kroatische Nationalrat" (HNV) aufgeführt und gezählt, obwohl im Bericht selbst festgestellt wird, daß im HNV antikommunistische „Altemigranten" mit oppositionellen Kommunisten konkurrieren und im Verfassungsschutzbericht 1978 des Freistaates Bayern, wo der HNV einen Schwerpunkt hat, die letzte Gruppe als die stärkere bezeichnet wird.

— Zur Zahl der ausländischen Rechtsextremisten werden etwa 20 000 Mitglieder der „Föderation Demokratischer Türkischer Idealistenvereinigungen in Europa" (ADÜ-TDF), als der rechtsradikalen MHP „nahestehend", ohne Charakterisierung ihrer eigenen Zielsetzung als extremistisch oder nationalistisch hinzugerechnet, während bei den ausländischen Linksextremisten unter ausdrücklicher Erwähnung der Türken verharmlosend vermerkt wird, „daß viele Mitglieder der Betreuungsorganisationen keine extremistischen Ziele verfolgen, sondern auf diese Weise lediglich einen Rückhalt im fremden Land suchen."?

1. bis 3. Anstrich: Eine gleichgewichtige, ausgewogene Berichterstattung kann aus den in der Vorbemerkung dargelegten Gründen nicht auf identische Texte für den Rechts- und Linksextremismus hinauslaufen. So ist z. B. die verfassungsfeindliche Zielsetzung der DKP in besonderer Ausführlichkeit dargestellt worden. Andererseits enthält nur der Berichtsteil „Rechtsextremismus" wegen der leichteren Erfaßbarkeit eine Statistik extremistischer Publikationen. Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sind in-

des die wichtigsten linksextremistischen Publikationen auch im Verfassungsschutzbericht 1978 namentlich aufgeführt, eine Orientierung ist also auch hier möglich. Auch ist, entgegen dem in der Frage erweckten Anschein, über die TUNIX-Demonstration in Berlin und über die CISNU-Demonstration in Frankfurt berichtet worden.

4. Anstrich: Die Bundesregierung wird für den nächsten Jahresbericht eine Überarbeitung dieser die Neonazis betreffenden Formulierungen vornehmen.

5. Anstrich: Eine abschließende und vollständige Aufzählung aller Organisationen, die dem Links- bzw. Rechtsextremismus zuzurechnen sind, kann vom Verfassungsschutzbericht nicht erwartet werden.

6. Anstrich: Auf den „Kroatischen Nationalrat" (HNV) wird im Abschnitt „Ausländische Rechtsextremisten und Nationalisten" des Verfassungsschutzberichts 1978 hingewiesen. Die vornehmlich nationalistisch ausgerichtete Zielsetzung des HNV wird u. a. durch dessen Verfassung aus dem Jahre 1978 belegt. Obwohl die oppositionellen Kommunisten gegenüber den antikommunistischen Altemigranten durch größere Aktivitäten aufgefallen sind, kann nicht von einem Übergewicht dieser Gruppe innerhalb des HNV gesprochen werden. Im Gegenteil dürfte die Position der Altemigranten im Dachverband stärker sein, weil sie mehr Anhänger in den Führungsgremien des HNV stellen und über mehr finanzielle Mittel verfügen.

7. Anstrich: Die 20 000 Mitglieder der „Föderation demokratischer türkischer Idealistenvereinigungen in Europa" (ADÜTDF) werden nicht den ausländischen Rechtsextremisten zugerechnet, sondern als Mitglieder einer nationalistisch beeinflußten Organisation eingestuft. An anderer Stelle des Berichts wird zu den extremistisch beeinflußten Organisationen insgesamt ausdrücklich bemerkt, daß nicht in jedem Falle davon ausgegangen werden könne, alle Mitglieder bzw. Anhänger seien selbst Extremisten und identifizierten sich voll mit Zielsetzung und Ideologie der Vereinigung.

V. 1. Was hat die Bundesregierung veranlaßt, die bisher ständig in den Verfassungsschutzberichten getroffene Feststellung wegzulassen, die DKP bejahe die revolutionäre Gewalt?

Hat sich die Haltung der DKP in dieser grundsätzlichen Frage geändert, oder hat sich die Haltung der Bundesregierung gegenüber der DKP und einer ihre Ideologie und Politik unmißverständlich charakterisierenden Darstellung geändert?

Die Frage ist überholt. Die Druckfassung des Verfassungsschutzberichtes 1978 enthält diese Feststellung. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

V. 2. Ist es richtig, daß die nach dem DKP-Parteiprogramm erstrebte „Wende zu demokratischem und sozialem Fortschritt" in erster Linie eine aus taktischen Gründen eingeschobene Phase auf dem Weg zur weiterhin konkret und uneingeschränkt angestrebten „sozialistischen Umwälzung" und zur „Diktatur des Proletariats" ist?

Ja, wie auch im Verfassungsschutzbericht 1978 dargestellt.

V. 3. Trifft es zu, daß das DKP-Präsidiumsmitglied Gerns beim Parteitag 1978 der DKP ausdrücklich festgestellt hat: „Wenn für den Kampfabschnitt ‚Wende zu demokratischem und sozialem Fortschritt' Aufgaben gestellt würden, die erst unter den Bedingungen einer antimonopolistischen Demokratie oder gar erst im Sozialismus verwirklicht werden können, so wäre eine solche Aufgabenstellung nicht nur unreal, sie hätte auch eine Einschränkung der Bündnismöglichkeiten für diesen nächsten Kampfabschnitt zur Folge"?

Wenn ja, ist es dann richtig, daß die DKP diesen „Kampfabschnitt" braucht, weil sonst zahlreiche der von ihr umworbenen und gewonnenen nicht-kommunistischen Bündnispartner vorzeitig merken würden, wozu sie gebraucht werden und was sie erwartet, wenn man sie nicht mehr braucht?

Die erste Frage beantwortet die Bundesregierung mit Ja. Ob die DKP diesen „Kampfabschnitt" zu dem in der Frage vermuteten Zwecke braucht, kann die Bundesregierung nicht beurteilen. Sie ist der Auffassung, daß insbesondere die Vorbildwirkung des „realen Sozialismus" in der DDR geeignet ist, nichtkommunistischen existenten und möglichen Bündnispartnern der DKP Anschauungsunterricht über die politischen Zukunftsvorstellungen dieser Partei zu vermitteln.

V. 4. Warum nutzt die Bundesregierung derart enthüllte Formulierungen wie die von Gerns nicht zur Aufklärung solcher Demokraten, die nach eigener Feststellung der Bundesregierung kommunistischen Einfluß in bestimmten Organisationen und das Ziel solcher Einflußnahme bisher nicht erkannt haben?

Im Verfassungsschutzbericht für 1978 heißt es:

„‚Unverrückbares Ziel' der DKP bleibt der ‚Sozialismus', die ‚erste Phase der kommunistischen Gesellschaftsformation'. ‚Hauptzielsetzung der DKP in der gegenwärtigen Etappe' ist jedoch zunächst, ‚das Kräfteverhältnis zugunsten der Arbeiterklasse und der anderen demokratischen Kräfte zu verändern und eine Wende zu demokratischem und sozialem Fortschritt herbeizuführen'". In diesem Zusammenhang wird auch auf Ausführung von Gerns hingewiesen.

V. 5. Hält sich die Bundesregierung auch in ihrem Verfassungsschutzbericht 1978 noch an den Beschluß der Innenminister-Konferenz vom Dezember 1976, in dem festgelegt wurde, was im einzelnen unter „kommunistisch beeinflußten Organisationen" verstanden werden soll?

Wenn ja, warum ist weder in der Erklärung des Bundesinnenministers zum Bericht noch im Bericht selbst erklärt, daß überhaupt nur „erheblich beeinflußte Organisationen" der Begriffsbestimmung der Innenminister-Konferenz entsprechen?

Die erste Frage ist zu bejahen. Der Beschluß der Innenministerkonferenz sollte den Rahmen für die Berichterstattung über extremistische Bestrebungen festlegen. Die Bundesregierung hält sich an diesen Rahmen. Ziel des Beschlusses war es nicht, eine einheitliche, wortgleiche Formulierung in den Jahresberichten des Bundes und der Länder zu erreichen. Die Bundesregierung sieht ihre Aufgabe gerade darin, den jeweiligen kommunistischen Einfluß bei den einzelnen Organsiationen darzustellen und eine undifferenzierte Zuordnung der beeinflußten Organisationen zu vermeiden.

V. 6. Warum ist an die Stelle der Feststellung der Innenminister-Konferenz, daß in solchen Organisationen günstigstenfalls „noch Raum für ein gewisses politisches Eigenleben bleibt" die verharmlosende und irreführende Formulierung gesetzt worden, daß „demokratische Mitglieder ihre Vorstellungen vertreten können"?

Die beiden Formulierungen widersprechen sich nicht. Demokratische Mitglieder können ihre Vorstellungen vertreten, weil noch Raum für ein gewisses politisches Eigenleben geblieben ist.

V. 7. Wie ist die Behauptung des Verfassungsschutzberichts 1978, daß „die (erheblich) kommunistisch beeinflußten Organisationen insgesamt Ziele verfolgen, die nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind", mit der Feststellung der Innenminister-Konferenz zu vereinbaren, daß sie „die Bestrebungen der Kernorganisationen unterstützen"?

Ist die Unterstützung der DKP kein Ziel, das gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet ist?

In der Druckfassung des Verfassungsschutzberichts 1978 heißt es: „Diese Organisationen nehmen Einzelforderungen der DKP auf, verfolgen aber auch Ziele, die nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind."

Das Vertreten von Teilzielen der DKP ist dann gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet, wenn es zu dem Zwecke erfolgt, die verfassungsfeindliche Zielsetzung der DKP zu fördern. Eine Übereinstimmung in für sich genommen nicht verfassungsfeindlichen Teilzielen reicht hierfür nicht aus.

V. 8. Wie muß sich nach Auffassung der Bundesregierung die „Verantwortung" ausdrücken, die nach der Vorbemerkung zum Verfassungsschutzbericht 1978 „den demokratisch eingestellten Mitgliedern von der DKP beeinflußter Organisationen obliegt"?

In den von der DKP beeinflußten Organisationen sollen die demokratisch eingestellten Mitglieder sich zu ihren Positionen bekennen, sie verteidigen und sie gegen andere durchsetzen.

V. 9. Hält die Bundesregierung ihre an solche Personen im Verfassungsschutzbericht 1974 gerichtete Erklärung, „daß eine Zusammenarbeit mit Kommunisten erfahrungsgemäß deren revolutionäre Ansätze fördert, die eigene politische Position jedoch schwächt" und die darin steckende Aufforderung, solche Zusammenarbeit einzustellen, nicht mehr aufrecht?

Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, warum ersetzt sie die eindeutige Erklärung durch einen unspezifizierten Hinweis auf eine nicht näher erläuterte „Verantwortung"?

Die zitierte Erklärung der Bundesregierung ist nicht an demokratisch eingestellte Mitglieder von der DKP beeinflußter Organsationen, sondern an die Zielgruppen der Bündnispolitik der DKP gerichtet. Andernfalls könnte die Erklärung als Aufforderung an die Demokraten in den genannten Organisationen verstanden werden, den Extremisten das Feld zu überlassen. Dies gerade will die Bundesregierung nicht.

V. 10. In welchen kommunistisch beeinflußten Organisationen haben sich, wie es im Verfassungsschutzbericht 1978 heißt, demokratische Mitglieder das Ziel gesetzt, den kommunistischen Einfluß zurückzudrängen? Gehören dazu insbesondere der Pressedienst Demokratische Initiative (PDI) und die Naturfreundejugend Deutschlands (NFJD)? In welchen Fällen haben sie dabei Erfolg gehabt? Worin drückte sich der Erfolg aus, und wie lange hat er angedauert?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, die Bemühungen demokratischer Mitglieder in den verschiedensten Organisationen zu kontrollieren und deren Erfolge im einzelnen zu registrieren.

V. 11. Wie sollen nach der Vorstellung der Bundesregierung „demokratische Mitglieder" kommunistisch beeinflußter Organisationen die „Verantwortung" wahrnehmen, von der die Bundesregierung spricht, wenn

— von ihnen, wie von der Bundesregierung selbst dargestellt, der kommunistische Einfluß nicht erkannt wird;

— sie aus dem Verfassungsschutzbericht nicht erfahren, daß dieser Einfluß „erheblich" ist;

— sie zum Beispiel dem BdWi, dem DKBD oder einem der DKP-beeinflußten „Solidaritäts-Komitees" angehören, die im Verfassungsschutzbericht 1978 gar nicht als „beeinflußte Organisationen" genannt sind;

— der Grad des Einflusses im Verfassungsschutzbericht 1978 häufig nur umschrieben, aber nicht deutlich benannt wird;

— im Verfassungsschutzbericht 1978 selbst die wichtigsten Träger kommunistischen Einflusses in solchen Organisationen nur ausnahmsweise benannt sind und z. B. beim „Komitee für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit" nicht einmal Gunnar Matthiessen und Achim Maske genannt und ihre Funktion und ihr Hintergrund erläutert werden?

Ohne auf die Polemik in den Fragen einzugehen, wiederholt die Bundesregierung, daß die Verfassungsschutzberichte keine lückenlose Darstellung extremistischer bzw. unterschiedlich extremistisch beeinflußter Organisationen geben sollen und können. Wie z. B. im Vorwort zum Verfassungsschutzbericht 1977 ausgeführt, sollen die Jahresberichte vielmehr „dazu beitragen, den Blick für extremistische und sicherheitsgefährdende Bestrebungen zu schärfen und damit den für unseren Staat engagierten politischen und gesellschaftlichen Kräften die Abwehr solcher Bestrebungen zu erleichtern". Die Bundesregierung vertraut dabei auf die Fähigkeit des einzelnen, den Verfassungsschutzbericht auszuwerten und die entsprechenden Schlüsse für seinen Bereich zu ziehen.

V. 12. Welche andere Absicht als die, die Gefahren des Linksextremismus zu verkleinern, hat die Bundesregierung veranlaßt, den schon die Wirklichkeit wesentlich abschwächenden Hinweis im Verfassungsschutzbericht 1977 auf „die nach Hunderten zählenden Sekundärorganisationen wie Arbeitskreise, Initiativen, Komitees, Basis- und ad hoc-Gruppen", die erst „das organisatorische Gefüge des Linksextremismus in der Bundesrepublik Deutschland" ergänzen, nun im Verfassungsschutzbericht 1978 formal nur irreführend, in der Sache aber wahrheitswidrig zu der Nennnung von lediglich „über 100 Sekundärorganisationen" zu verharmlosen? Ist es richtig, daß allein die zu diesen Sekundärorganisationen zählenden „Berufsverbote-Komitees" sogar sich von rund 350 auf rund 370 vermehrt haben? Kann die Bundesregierung andere Gruppen, etwa Solidaritätskomitees, Rote Hilfe o. ä. nennen, bei denen es 1978 einen so massiven Rückgang gegeben hat, daß die benutzte Formulierung auch nur einigermaßen gerechtfertigt wäre?

Die erste Frage ist durch die Druckfassung des Berichts überholt. Auch der Verfassungsschutzbericht 1978 erwähnt „die nach Hunderten zählenden Sekundärorganisationen". Die zweite Frage ist, wie sich aus einem Vergleich der Verfassungsschutzberichte 1977 und 1978 ergibt, zu bejahen.

V. 13. Wie läßt sich nach Auffassung der Bundesregierung die im Abschnitt „Bemühungen (der DKP) um ‚Aktionseinheit' mit Sozialdemokraten" getroffene Feststellung, daß es lediglich „zu regional und zeitlich begrenztem Zusammenwirken mit zumeist jüngeren Sozialdemokraten" kam, in Übereinstimmung mit der entgegenstehenden Wirklichkeit bringen, daß z. B.

— an zahlreichen Hochschulen innerhalb der gesamten Bundesrepublik Deutschland seit Jahren kontinuierlich AStA-Koalitionen zwischen Juso-Hochschulgruppen und Liberalem Hochschulverband (LHV) einerseits und MSB Spartakus und SHB andererseits bestehen;

— in der nach dem Verfassungsschutzbericht 1978 „entscheidend kommunistisch beeinflußten" VVN/BdA seit Jahren bundesweit SPD-Mitglieder, trotz einem seit Jahrzehnten bestehenden Unvereinbarkeitsbeschluß der SPD, nicht nur als einfache Mitglieder, sondern als Funktionäre von der Ebene des Kreisvorsitzes über Landesvorstände bis zum Präsidium mitarbeiten;

— im „Arbeitsausschuß", dem leitenden Gremium der erheblich kommunistisch beeinflußten, bundesweit arbeitenden „Initiative ‚Weg mit den Berufsverboten'" seit Jahren ständig Mitglieder der SPD und der FDP, darunter auch Landtagsabgeordnete, mit Funktionären der DKP zusammenarbeiten?

V. 14. Worin sieht die Bundesregierung in diesen Fällen, die nach ihrer eigenen Kenntnis durch zahlreiche weitere ergänzt werden könnten, die zeitliche und worin die regionale Begrenzung des Zusammenwirkens?

Im Verfassungsschutzbericht 1978 heißt es, daß es „vor allem" – nicht „lediglich", wie von den Fragestellern zitiert – „zu regional und zeitlich begrenztem Zusammenwirken mit zumeist jüngeren Sozialdemokraten" kam.

Die Bundesregierung sieht im übrigen – wie auch im Verfassungsschutzbericht 1977 – keinen Anlaß, die Ergebnisse des Bemühens der DKP um „Aktionseinheit" mit Sozialdemokraten, die nach eigenem Eingeständnis der DKP nicht zufriedenstellend sind, überzubewerten.

V. 15. Ist die Taktik der DKP gegenüber den Gewerkschaften mit der Feststellung im Verfassungsschutzbericht 1978 „tritt für starke Einheitsgewerkschaften ein und fordert ihre Mitglieder auf, aktiv in den Gewerkschaften mitzuarbeiten" nach Auffassung der Bundesregierung wirklich zutreffend charakterisiert? Oder dient dieses positiv erscheinende Verhalten nicht vielmehr dazu, „durch vorgebliche Loyalität ... die Gewerkschaften langfristig in ‚klassenorientierte Kampfverbände' (zu) verwandeln und schließlich als Hebel bei der Durchsetzung revolutionärer Ziele (zu) mißbrauchen." (Verfassungsschutzbericht 1976, S. 80)? Wenn das so ist, warum spricht es die Bundesregierung nicht mehr aus?

V. 16. Hält die Bundesregierung wirklich, wie sich aus ihrer Feststellung im Verfassungsschutzbericht 1978 „Ein nennenswerter Erfolg, d. h. die Übernahme wichtiger Gewerkschaftsfunktionen, blieb der DKP jedoch auf den Gewerkschaftstagen versagt." ergibt, nur die Mitgliedschaft in Bundesvorständen der Mitgliedsgewerkschaften des DGB für „wichtige Funktionen"? Ist sie der Auffassung, daß

die Mitgliedschaft z. B. in Bezirksvorständen und Großen Tarifkommissionen oder hauptamtliche Sekretärsstellen keine „wichtigen Funktionen" im Sinne der Zersetzungsarbeit der DKP sind?

Zur Gewerkschaftspolitik der DKP und ihr zugehöriger Gruppen hat die Bundesregierung erst jüngst in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Opposition (BT-Drucksache 8/3288) ausführlich Stellung genommen; hierauf wird verwiesen. Im übrigen wiederholt die Bundesregierung die bereits im Verfassungsschutzbericht 1977 getroffene Feststellung, daß der DKP die Übernahme wichtiger Gewerkschaftsfunktionen versagt geblieben ist.

VI. 1. Warum verzichtet die Bundesregierung darauf, die wichtigsten demokratischen Jugendverbände, mit denen die SDAJ „Bündnisse" schließen konnte, im Verfassungsschutzbericht 1978 zu nennen? Welches waren diese Organisationen?

Im Verfassungsschutzbericht 1978 heißt es:

„Die SDAJ versuchte, Einfluß auf die junge Generation zu gewinnen und diese für ihre Kampagnen zu mobilisieren. Dabei strebte sie „Bündnisse" mit demokratischen Jugendverbänden an, was ihr erneut – besonders auf örtlicher Ebene – mehrfach gelang. Hauptthemen ihrer Aktivitäten waren Jugendarbeitslosigkeit und Bildungsprobleme."

Die Bewertung solcher Kontakte demokratischer Jugendverbände hält die Bundesregierung nicht für ihre Aufgabe. Aus diesem Grunde sieht sie auch keinen Anlaß, die Jugendverbände im einzelnen namentlich aufzuführen.

VI. 2. Warum berichtet die Bundesregierung nicht, wie nach den „X. Weltfestspielen der Jugend" im Jahresbericht 1973, diesmal von den XI. Weltfestspielen in Havanna? Was hat sich seitdem am Charakter der kommunistischen „Weltfestspiele" und den Bemühungen, bei ihrer Vorbereitung und Durchführung Zusammenarbeit demokratischer mit kommunistischen Jugendorganisationen zu erreichen, grundlegend geändert? Wie sahen diese Bemühungen und ihre Erfolge im Jahre 1978 aus?

Zu den „XI. Weltjugendfestspielen 1978" in Havanna hat die Bundesregierung in ihren Antworten auf eigens zu diesem Thema gestellte Kleine Anfrage der Opposition ausführlich Stellung genommen (BT-Drucksachen 8/1786 und 8/2440).

VI. 3. Warum wird im Verfassungsschutzbericht 1978 nicht mehr, wie bis 1977 regelmäßig, über die Zusammenarbeit kommunistischer Jugendorganisationen mit der Naturfreundejugend Deutschlands berichtet?

Haben sich in der Zusammenarbeit und in der, auch in Besetzungen wichtiger Führungsfunktionen zum Ausdruck kommenden kommunistischen Beeinflussung der NFJD grundlegende Veränderungen ergeben? Ist es richtig, daß auch 1978 der Bundesjugendleitung der NFJD mindestens zwei Mitglieder der DKP angehörten und weitere DKP- und SDAJ-Mitglieder in Landesjugendleitungen der NFJD tätig waren?

Wie bereits gesagt, soll und kann der Verfassungsschutzbericht keine lückenlose Darstellung liefern. Die in ihm genannten Organisationen sind nur beispielhaft aufgeführt.

Der Bundesjugendleitung der Naturfreundejugend Deutschlands (NFJD) gehörte ab 2. Halbjahr 1978 nur noch ein Mitglied der DKP an. Die Berichterstattung über die Zusammensetzung der Landesjugendleitungen der NFJD ist Angelegenheit der Länder.

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß die NFJD mit demokratischen Jugendorganisationen in- und außerhalb der Jugendringe zusammenarbeitet. Die NFJD wird in allen Bundesländern als anerkannter Träger der Jugendhilfe gefördert. Es sind bislang aus keinem Bundesland Bestrebungen bekannt geworden, der NFJD die Förderungswürdigkeit abzuerkennen.

VI. 4. Welche Entwicklungen haben Anlaß gegeben, anstelle der 1977 festgestellten „maßgeblichen" Mitarbeit der SDAJ in einer Vielzahl örtlicher Jugendzentren 1978 nur mehr von „Mitarbeit" zu berichten?

Eine „maßgebliche" Mitarbeit ließ sich für 1978 nicht in allen Fällen belegen.

VI. 5. In welchen Jugendverbänden in der Bundesrepublik Deutschland außer den DKP/SEW-Nebenorganisationen und dem SHB sieht die FDJ nach Kenntnis der Bundesregierung „antiimperialistisches Potential", auf dessen „Verbreitung" sie nach den Feststellungen des Verfassungsschutzberichts 1978 hinarbeitet? Gehören zu diesen Organisationen weiterhin, wie aus den früheren Verfassungsschutzberichten hervorgeht, die Deutschen Jungdemokraten und die NFJD?

Für die Bundesregierung ist die Sicht der FDJ nicht maßgebend.

VII. 1. Was hat sich an dem entscheidenden linksextremistischen Einfluß auf die „Vereinigten Deutschen Studentenschaften" (VDS) derart geändert, daß Veranlassung gegeben war, im Unterschied zu den vergangenen Jahren auf jede Erwähnung im Verfassungsschutzbericht 1978 zu verzichten?

Im Verfassungsschutzbericht 1977 wurde dargelegt, daß der MSB Spartakus seinen starken Einfluß in den „Vereinigten Deutschen Studentenschaften" (VDS) habe behaupten können. In diesem Zusammenhang wurde die Zusammensetzung des fünfköp-

figen VDS-Vorstandes aus je einem Vertreter des MSB Spartakus, des SHB, der Juso-HSG, der LHV und der undogmatischen „Neuen Linken" zuzurechnenden Basisgruppen erwähnt. Diese Darstellung konnte zu dem Mißverständnis Anlaß geben, auch demokratische Studentenorganisationen unterlägen der Beobachtung durch den Verfassungsschutz. Um ein solches Mißverständnis zu vermeiden, wäre eine ausführliche, differenzierte Darstellung erforderlich gewesen. Dazu bestand im Verfassungsschutzbericht 1978 kein Anlaß.

VII. 2. Hat sich an der im Verfassungsschutzbericht 1977 mitgeteilten Tatsache, daß „Präsenz und Einfluß linksextremistischer Kräfte in den Allgemeinen Studentenausschüssen wegen des Koalitionsverhaltens bestimmter demokratischer Gruppen, die Koalitionen mit extremistischen Gruppen denen mit anderen demokratischen Gruppen vorziehen, über die Zahl ihrer Mandate in den Studentenparlamenten hinausging" wesentliches geändert, dergestalt, daß Juso- und LHV-Gruppen nun – allenfalls von einem Ausnahmefall abgesehen – bereit wären, mit RCDS-, LA- oder SLH-Gruppen zu koalieren? Was anderes als falsche Rücksichtnahme auf politisch ihr nahestehende Gruppen hat die Bundesregierung bewogen, diesen wichtigen Hinweis auf die objektive Unterstützung von Extremisten durch bestimmten demokratischen Parteien nahestehende Organisationen wegzulassen?

Aus den im Verfassungsschutzbericht 1978 mitgeteilten Tatsachen über die Zusammensetzung der Studentenparlamente und Studentenausschüsse können die nötigen Schlußfolgerungen gezogen werden. Die Möglichkeiten der Bildung von Koalitionen zwischen demokratischen Studentengruppen sind von den beteiligten Gruppen selbst zu beurteilen.

VIII. 1. Trifft die Feststellung des Verfassungsschutzberichts 1977 nicht mehr zu, daß zahlreiche linksextremistische undogmatische Gruppen „wesentlich dazu beigetragen (haben), bei ihren Anhängern die Hemmungen gegenüber Gewaltanwendung abzubauen"?

Im Verfassungsschutzbericht 1978 ist zur Frage der Gewalt folgendes festgestellt: „Viele Gruppen der ‚Neuen Linken' traten wiederum offen dafür ein, die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung gewaltsam zu beseitigen, und waren bereit, zur Durchsetzung ihrer Ziele gewalttätige Kampfformen anzuwenden. An anderer Stelle: ‚Linke Buchläden' vertrieben häufig Gewaltliteratur, einzelne ‚Alternativzeitungen' druckten auch Erklärungen terroristischer Gruppen ab."

VIII. 2. Was versteht die Bundesregierung unter „einer langfristigen Strategie der Verwirklichung von Teilzielen", durch die undogmatische linksextremistische Gruppen „die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung revolutionär beseitigen wollen"?

VIII. 3. Wo anders als bei diesen und anderen linksextremistischen Gruppen selbst gibt es in der Bundesrepublik Deutschland „Ansätze revolutionären Widerstandes", die die undogmatische „Neue Linke" nach der Darstellung des Verfassungsschutzberichts 1978 nutzen will?

Die von den Fragestellern zitierte Stelle im Verfassungsschutzbericht 1978 lautet im Zusammenhang: „Die schwer überschaubare dogmatische Bewegung besteht nach wie vor aus zahlreichen, meist kleinen Gruppen – oft nur lockere, kurzlebige Zusammenschlüsse ohne feste Mitgliedschaft und Programm –, die die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung, z. T. in einer langfristigen Strategie der Verwirklichung von Teilzielen, revolutionär beseitigen wollen. Dabei lehnen sie den dogmatischen Marxismus-Leninismus ab, treten für Spontanität, Autonomie und Selbstorganisation der ‚Unterdrückten' ein und wollen vor allem an der ‚Basis' (Wohngebiete, Betriebe, Hochschulen) arbeiten, um jeden Ansatz revolutionären Widerstandes zu nutzen." Der Text ist aus sich heraus verständlich und bedarf keiner weiteren Kommentierung.

VIII. 4. Was sind die wesentlichen Gegenstände „sozialrevolutionärer Praktiken", die das Sozialistische Büro (SB) in Offenbach nach der Darstellung im Verfassungsschutzbericht 1978 propagiert?

Das Sozialistische Büro (SB) erhebt den Anspruch, ein Sammelbecken für Linkssozialisten und ein Forum der Diskussion und der Propaganda sozialrevolutionärer Theorien und Praktiken zu sein. Die wesentlichen Arbeitsbereiche des SB sind die Betriebs-, Gewerkschafts-, Sozial- und Bildungsarbeit sowie Gesundheitswesen und Antimilitarismus.

VIII. 5. Wenn die Bundesregierung Wert auf die Feststellung legt, daß aus der Zugehörigkeit zu einer Organisation, die durch ihr Beschlußgremium den Hoffnungen eine Abfuhr erteilt, „den Kapitalismus auf dem Wege parlamentarischer Erfolge und unter Nutzung der Funktionsmöglichkeiten des bürgerlichen Staates Stück für Stück entmachten zu können und den gleitenden Übergang in sozialistische Gesellschaftsstrukturen organisieren zu können", also unverhüllt für eine „revolutionäre Umwälzung" eintritt, „keine Rückschlüsse auf die demokratische Einstellung des einzelnen (Mitgliedes) gezogen werden können", wie kann sie dann ohne Verletzung des Grundsatzes gleicher Behandlung des Extremismus von rechts und von links die Mitglieder ähnlich locker wie das SB strukturierter Organisationen des Rechtsextremismus, z. B. des Deutschen Kulturwerks Europäischen Geistes, der Gesellschaft für freie Publizistik oder der „Ideologiezirkel" undifferenziert dem Rechtsextremismus zurechnen?

Die Bundesregierung hat im Vorwort zum Verfassungsschutzbericht 1978 festgestellt, daß der Bericht kein Urteil darüber fällt, ob ein Bewerber für den

öffentlichen Dienst, der Mitglied einer im Bericht erwähnten Organisation ist, die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Einstellung erfüllt oder nicht. Dies gilt selbstverständlich für rechts- wie linksextremistische Organisationen.

VIII. 6. Welches sind die dem Sozialistischen Büro korporativ angehörenden 14 Gruppen? Sind unter den Einzelmitgliedern auch solche, die gleichzeitig einer demokratischen Partei angehören? Ist der Bundesregierung bekannt, ob und mit welchem Ergebnis diese Mitglieder versucht haben und versuchen, vorherrschenden verfassungsfeindlichen Zielsetzungen im Sozialistischen Büro entgegenzutreten, wie sie in dem in Frage 5 wiedergegebenen Beschluß zum Ausdruck kommen?

Das Sozialistische Büro (SB) führte in einem Rundschreiben vom Februar 1978 namentlich 22 Gruppen auf, die korporativ dem SB angeschlossen waren. In einem Beschluß-Protokoll vom November 1978 wird nur noch von 14 korporativen Mitgliedern (ohne Namensnennung) gesprochen. Da im einzelnen nicht bekannt ist, welche der 22 Gruppen dem SB nicht mehr angehören und ob zwischenzeitlich neue Gruppen dem SB korporativ beigetreten sind, können die Ende 1978 vorhandenen 14 korporativen Mitglieder nicht benannt werden.

Zur weiteren Frage: Es ist weder Aufgabe der Bundesregierung, über Mitgliedschaften in demokratischen Parteien unterrichtet zu sein, noch darüber Auskunft zu geben.

IX. Was hat die Bundesregierung veranlaßt, auf jede Berichterstattung über das 1978 und um die Jahreswende 1978/79 besonders aktiv gewesene linksextremistische Russell-Tribunal zu verzichten, von dem die Bundesregierung noch 1977 erklärt hatte, es strebe offenkundig eine Diffamierung der Bundesrepublik Deutschland an und stelle eine Verhöhnung unseres freiheitlichen Rechtsstaates dar? Hat sich die Beurteilung des Russell-Tribunals grundlegend geändert, oder hält die Bundesregierung die Aktivitäten des Russell-Tribunals und eines seiner wichtigen Träger, des Sozialistischen Büros in Offenbach, an dessen Veranstaltungen sich gelegentlich mehrere tausend Personen beteiligten, unter dem Gesichtspunkt des Verfassungsschutzes für weniger bemerkenswert als den Nationaldemokratischen Hochschulbund (NHB) mit „einigen Dutzend Mitgliedern" oder rechtsextremistische „Ideologiezirkel", deren Mitgliederzahl der Verfassungsschutzbericht nicht einmal nennt, bei denen aber selbst ein „Dachverband" als „unbedeutend" bezeichnet werden muß?

Die Bundesregierung hat ihre Auffassung zu dem „Russell-Tribunal über die Repressionen in der Bundesrepublik Deutschland" in der Antwort vom 21. November 1977 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU (BT-Drucksache 8/1205) ausführlich dargelegt. Der Parlamentarische Staatssekretär von Schoeler hat auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. Langguth (CDU/CSU), ob die Bundesregierung nach Abhaltung des sog. Russell-Tribunals im Januar 1979 in Köln Anlaß sehe, ihre bisherige Einschätzung dieser Veranstaltung zu ändern, geantwortet, die Bundesregierung sehe dazu keinen Anlaß (Protokoll der 136. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 9. Februar 1979 S. 10 820). Eine Erwähnung im Verfassungsschutzbericht 1978 hätte danach dem 2. Teil des III. Russell-Tribunals im nachhinein zu der Publizität verholfen, die die Veranstalter während der Durchführung des „Tribunals" vermißten.

X. 1. Was veranlaßt die Bundesregierung, im Teil „Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Ausländern 1978" des Verfassungsschutzberichts 1978 zwar an einer Reihe von Stellen eingehend über Gewalttaten und extremistische Bestrebungen von Exilkroaten, aber mit keinem Wort davon zu berichten, „daß der jugoslawische Geheimdienst ebenso kräftig Gegenterror betreibt" (Vorwärts vom 30. November 1978)? Stellt der „Gegenterror" ausländischer Geheimdienste nach Auffassung der Bundesregierung keine vom Verfassungsschutz zu beobachtenden sicherheitsgefährdenden Bestrebungen von Ausländern dar?

Es ist Aufgabe des Verfassungsschutzes, sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht zu beobachten. Dieser Aufgabe kommt der Verfassungsschutz nach: Im Teil „Spionageabwehr" des Jahresberichts 1978 heißt es, daß die jugoslawischen Nachrichtendienste „nicht nur Einzelpersonen und Gruppierungen der regimefeindlichen Emigration, sondern auch im Bundesgebiet tätige jugoslawische Arbeitnehmer" beobachten. Über Erkenntnisse des Verfassungsschutzes im einzelnen kann öffentlich nicht berichtet werden. Deswegen wird darauf verzichtet, auf die in der Frage liegenden Wertungen im einzelnen einzugehen.

X. 2. Wie ist die am 8. November 1978 vom Parlamentarischen Staatssekretär von Schoeler im Deutschen Bundestag auf Fragen nach der Vorbereitung von Gewalttaten durch die türkische „Partei der nationalen Bewegung" (MHP) abgegebene Erklärung, die Bundesregierung gehe „jedem Hinweis auf strafbare Handlungen dieser oder anderer ausländischer Gruppierungen unmittelbar und unverzüglich nach. Bisher haben diese Untersuchungen ... zu keinen konkreten Hinweisen und Anhaltspunkten geführt", mit der Tatsache zu vereinbaren, daß nach der Darstellung der Bundesregierung im Verfassungsschutzbericht 1978 bereits am 29. Oktober 1978 in Dortmund türkische Redner bei einer Veranstaltung der der MHP nahestehenden ADÜTDF geäußert haben: „Ecevit ist der niedrigste und gemeinste Mörder ... Wir werden alle Türken niedriger Abstammung ausschalten ... Wir werden ganz bestimmt Blut vergießen ... Wer kein Mohammedaner ist, wird erstochen!"?

Die auf der Veranstaltung in Dortmund am 29. Oktober 1978 gefallenen Äußerungen sind von Polizeibeamten des Polizeipräsidiums Dortmund festgestellt worden. Sie waren zum Zeitpunkt der Antwort auf die Fragen im Deutschen Bundestag im Bundesministerium des Innern noch nicht bekannt.

X. 3. Wann, von welcher Stelle und mit welchem Ergebnis ist wegen dieser Äußerungen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden? Wenn das nicht geschehen ist, welche Bemühungen hat die Bundesregierung entsprechend der Erklärung ihres Vertreters unternommen, um die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu veranlassen?

Die Staatsanwaltschaft Dortmund hat gegen den türkischen Redner, der die im Verfassungsschutzbericht zitierten Äußerungen während der Veranstaltung der ADÜTDF am 29. Oktober 1978 in Dortmund gemacht hat, ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Vergehens gegen §§ 126 und 130 StGB eingeleitet. Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 205 StPO vorläufig eingestellt, da der Beschuldigte sich dauernd im Ausland aufhält.

X. 4. Ist nach dem Willen der Bundesregierung für die Beurteilung türkischer politischer Gruppierungen in der Bundesrepublik Deutschland der Verfassungsschutzbericht 1978 oder die wesentlich differenziertere und in wichtigen Punkten abweichende Darstellung in der Mitteilung „Innere Sicherheit" Nr. 49 des Bundesinnenministeriums vom August 1979 maßgebend? Warum ist im Verfassungsschutzbericht 1978 der bereits seit Sommer 1978 geltende „besondere Aktionsschwerpunkt der (orthodox-kommunistisch beeinflußten) ‚Föderation der Türkischen Arbeitervereine in der Bundesrepublik Deutschland e. V.' (FIDEF) und des ebenfalls orthodox-kommunistisch beeinflußten ‚Türkischen Europakomitees für Frieden und Freiheit' (TBÖK)" nämlich die „andauernde Kampagne gegen die ‚faschistische Gefahr in der Türkei'" mit keinem Wort erwähnt? Hält die Bundesregierung die Zahl von 9000 FIDEF-Mitgliedern für Ende 1978 aufrecht angesichts ihrer Feststellung, daß die Mitgliederzahl nunmehr 18 000 beträgt? Woran erkennt die Bundesregierung die Bereitschaft zur Gewaltanwendung bei nationalistischen türkischen Gruppen angesichts ihrer Feststellung, daß von ihnen ausgehende „Gewalt gegen Andersdenkende ... trozt sorgfältiger Nachforschungen der Polizei und der sonstigen Sicherheitsbehörden bisher nicht bestätigt werden" konnte?

Im August 1979 konnten Erkenntnisse berücksichtigt werden, die 1978 noch nicht vorlagen.

Die Einschätzung der Bundesregierung, sowohl bei türkischen Linksextremisten wie in nationalistischen türkischen Kreisen sei offenbar die Bereitschaft gewachsen, bei der Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner auch im Bundesgebiet Gewalt anzuwenden [vgl. Antwort des Staatssekretärs Dr. Fröhlich vom 24. Juli 1979 auf eine Mündliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Steger (SPD) (BT-Drucksache 8/3082 S. 7)], ist durch die Entwicklung der letzten Wochen bestätigt worden.

X. 5. Welche Ziele und Handlungen qualifizieren die „Kroatische Christlich-Demokratische Bewegung" (HKDP) als rechtsextremistisch?

In welchen Bundesländern ist diese Bewegung tätig? Wie viele Mitglieder hat sie, und wie hat sie sich betätigt? Welche Angaben enthalten die veröffentlichten Verfassungsschutzberichte dieser Länder über die HKDP?

Die 1975 gegründete „Kroatische Christlich-Demokratische Bewegung" (HKDP) ist – wie der „Kroatische Nationalrat" (HNV), dem sie sich 1976 angeschlossen hat –, im Abschnitt „Ausländische Rechtsextremisten und Nationalisten" des Verfassungsschutzberichts 1978 aufgeführt. Die Einstufung als nationalistisch rechtfertigt sich aus der Satzung der HKDP, die einen Teil des jugoslawischen Staatsgebiets als historisch und ethnisch dem kroatischen Volk bzw. dem unabhängigen und souveränen Staat Kroatien gehörend bezeichnet. Entsprechend ihrer nationalistischen Zielsetzung verbreitete die HKDP während einer Demonstration im September 1978 in Karlsruhe ein Flugblatt, in dem zum gemeinsamen Kampf für die Befreiung Kroatiens aufgerufen wird.

Die HKDP betätigt sich mit ihren etwa 30 Mitgliedern vorwiegend im süddeutschen Raum.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Fragesteller die veröffentlichten Verfassungsschutzberichte der Länder selbst auswerten.

XI. Beabsichtigt die Bundesregierung, künftig nach dem Muster des Berichtsteils „Spionageabwehr 1978" regelmäßig zur besseren publizistischen Verwertung besonderer Erfolge des Verfassungsschutzes von der Berichterstattung über das jeweils abgelaufene Jahr abzugehen und statt dessen aktuelle Ereignisse aus der Zeit nach Ablauf des Berichtszeitraumes darzustellen (wie den Übertritt Stiller und die damit zusammenhängenden Ereignisse)?

Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, daß eine wesentlich frühere Vorlage des Jahresberichts die Versuchung erheblich mindern würde, allein aus Gründen der Öffentlichkeitswirksamkeit die für die Übersichtlichkeit wichtige Ordnung der Berichte zugunsten aktueller Erfolgsmeldungen zu durchbrechen?

Wie die Verfassungsschutzberichte der vergangenen Jahre ist auch der Bericht 1978 grundsätzlich auf die Ereignisse und Entwicklungen des Berichtszeitraums beschränkt. Der Übertritt des MfS-Offiziers Stiller Anfang 1979 war für die Spionageabwehr jedoch so bedeutsam, daß seine Aufnahme in den Bericht im Interesse der Aktualität und des Informationswertes erforderlich erschien.

Seit Veröffentlichung der Verfassungsschutzberichte sind diese spätestens im Monat Juli des Folgejahres vorgelegt worden.